

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 209

Herbst 2025

Jahrgang 51

**norla**<sup>®</sup>



**4.-7.  
September**

Landestierschau  
Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie

75

Täglich von 9 bis 18 Uhr  
Messegelände Rendsburg

Tickets online  
[www.pretix.eu/norla/2025](http://www.pretix.eu/norla/2025)

Eintritt: 10 €  
Schüler, Studenten: 5 €

[norla-messe.de](http://norla-messe.de)

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

## Landesbauerntag 2025

am Freitag, den 5. September 2025, 10:00 Uhr  
im neuen Schulungszentrum der Deula

in Rendsburg-Osterröfeld, Grüner Kamp 13, Zugang Messeparkplatz Süd

und vorab zum **Get-together ab 9:00 Uhr**

mit den Landesvorstandsmitgliedern, den Kreisvorsitzenden und den Sprecherinnen des Unternehmerinnen-Netzwerkes des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei Brötchen und Kaffee.

Der Präsident

Neuer  
Veranstaltungsort

Eröffnung: **Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.  
Klaus-Peter Lucht**

Ansprache: **Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein  
Werner Schwarz**

Grußworte: **Stadtpräsident der Stadt Rendsburg Thomas Krabbes  
Präsidentin des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V.  
Claudia Jürgensen**

Vortrag: **Präsidentin des Johann Heinrich von Thünen-Instituts  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald  
und Fischerei – Prof. Dr. Birgit Kleinschmit**

**„Mit gesunden Böden Ertrag sichern und Klima schützen –  
Mission: Impossible?“**

Schlusswort: **Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.  
Ludwig Hirschberg**

Es spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum  
Norla-Milchfrühstück am Mittwoch, 3. September 2025 um 10:00 Uhr, auf dem Deula-Gelände,  
Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg, Raum MK 1 und MK 2

Gern erwarten wir Sie bereits um **9:00 Uhr** zu einem Austausch vor Beginn der Veranstaltung.

Zu dem Thema „**Milch 6.0**“ findet mit den Gästen

- **Dr. Torsten Hemme**, Wissenschaftler und Unternehmer
- **landwirtschaftlichen Meiereivertreter** (angefragt)
- **Kerstin Wriedt**, Initiative Milch 2.0 GmbH

eine Podiumsdiskussion unter Leitung des Moderators Sönke Hauschild statt.

**Anreise: Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie neben dem Messegelände.  
Das Parken auf dem Deula-Gelände ist nicht möglich.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über eine rege Beteiligung.

Bitte teilen Sie uns bis zum **25.08.2025** über den nebenstehenden QR-Code mit,  
ob Sie an unserer Veranstaltung teilnehmen werden.



<https://0cn.de/mev>

## ■ **Transparenz und Dialog: Öffentlichkeitsarbeit im Schweinebereich**

Es wird herzlich eingeladen  
zum öffentlichen Schweineforum am 4. Sept. 2025  
von 13:00 bis 14:30 Uhr im Detlef-Struve-Haus,  
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg.

## ■ **Rut mit de Spraak: Heimat – brauchen wir die oder kann die weg?**

Freitag, 3. Oktober 2025, 19.30 Uhr  
Ev. Versöhnungskirche zu Tarp, Alte Straße 400, 24963 Tarp

Ein Podiumsgespräch mit dem Kreispräsidenten Walter Behrens, mit Vertreter:innen aus der Landwirtschaft, der Feuerwehr, dem Sprach- und Bildungswesen, der Kirche, mit weiteren Gesprächspartner:innen, mit Musik und einer Tanzdarbietung und mit heimatlichen Häppchen. Die Veranstaltung zum Kreiserntedank eröffnet gleichzeitig die Plattdeutsche Woche.

**Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.**  
Nachfragen bei Anja Ahrens unter Tel. 0461 1682721 oder  
ahrens.pr@kirche-slfl.de

Veranstalter:innen:  
Evangelische Kirche, Kreisbauernverbände, LandfrauenKreisverbände und Kreislandjugend in Schleswig-Flensburg sowie das Plattdöütsch Zentrum.

*Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleswig-Flensburg*

## ■ **Aktuelles Seuchengeschehen (Stand 23.07.2025)**

### **Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) begleitet unsere deutschen Tierhalter seit einigen Jahren. Im September 2020 wurde das erste auf ASP positiv getestete Wildschwein in Brandenburg, nahe der polnischen Grenze, aufgefunden. Es folgten eine Vielzahl an bestätigten Fällen, darunter auch im Jahr 2021 der erste Ausbruch in einem Hausschweinbestand. Die Eindämmung der hochansteckenden Erkrankung ist seit jeher oberste Priorität.

Die ASP breitete sich weiter in Richtung Westdeutschland aus. Im Jahr 2024 wurden die ersten Funde in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bestätigt. Zudem kam es im Juni 2025 zu einem Ausbruch in Nordrhein-Westfalen. Hier wurde nun neben den zuvor eingerichteten Sperrzonen I und II ein Kerngebiet im Kreis Olpe innerhalb der Sperrzone II errichtet. Dieses wird zu Teilen umzäunt. Grundsätzlich ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Gebietes untersagt. Auch die Jagdausübung ist hier prinzipiell verboten. Um den Bestand zu minimieren, kann eine Bejagung jedoch gezielt angeordnet werden. Das Kerngebiet umfasst eine Fläche von circa 53 km<sup>2</sup> mit einem hohen Anteil an Waldflächen. In NRW wurden 37 Wildschweine ASP-positiv getestet. Zudem bestehen 10 Verdachtsfälle. Ein Meilenstein ist der NRW-Erlass zur Fleischvermarktung aus Sperrgebieten. Fleisch von Schweinen aus der Sperrzone II, das in einem Schlachthof außerhalb der Sperrzone gewonnen wurde, kann jetzt mit einem regulären Genusstauglichkeitskennzeichen versehen und frei verarbeitet bzw. gehandelt werden. Die Fallzahlen in den östlichen Bundesländern liegen auf einem niedrigen Niveau. Aktuell wurden keine neuen ASP-Fälle bei Hausschweinen gemeldet. Es gilt weiterhin, die Biosicherheitsmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, um einen Eintrag der ASP zu verhindern.

### **Epizootische Hämorrhagie (EHD)**

Die Epizootische Hämorrhagische Krankheit (EHD) ist eine durch Gnitzen übertragene Viruserkrankung, die besonders Rinder und wilde Wiederkäuer befällt. Die Symptome ähneln denen der Blauzungenerkrankung, welche vor allem im vergangenen Sommer 2024 für viel Tierleid und wirtschaftliche Einbußen verantwortlich war. Die EHD ist nicht auf den Menschen übertragbar. In Deutschland ist die Krankheit anzeigepflichtig.

Bisher wurden keine Fälle in Deutschland festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut bewertet jedoch das Risiko einer Einschleppung in den Sommermonaten als hoch. Seit 2022 kursiert das EHD-Virus des Serotyps 8 in den Ländern Spanien und Italien. Mittlerweile sind auch Frankreich und Portugal betroffen. Die Ausbruchsfälle sind in diesem Jahr stark angestiegen. Eine Impfung gilt als einziger wirksamer Schutz, wofür derzeit noch kein genehmigter Impfstoff für Deutschland zur Verfügung steht. Vorbeugende Maßnahmen wie die Bekämpfung der Vektoren – in diesem Fall der Gnitzen –, die Einhaltung eines Hygienestandards sowie des Stallmanagements, als auch Monitoring und die Früherkennung von Symptomen, sind von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollte die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen inklusive der Beobachtung und Einschränkung des Tierverkehrs grundsätzlich priorisiert werden.

### **Lumpy Skin Disease (LSD)**

Die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) ist eine schwere virale Erkrankung der Rinder. Diese ist keine Zoonose und gilt in Deutschland

als anzeigepflichtige Tierseuche. Außerdem ist LSD als Seuche der Kategorie A gelistet.

Das Virus (LSDV) wird vor allem durch Vektoren wie blutsaugende Insekten und Milben übertragen. Deshalb ist vornehmlich in den Sommermonaten von Mai bis Oktober mit Infektionen zu rechnen. Eine Übertragung durch direkten Kontakt oder infiziertes Sperma sowie Häute und Felle ist jedoch nicht auszuschließen. Die Verbreitung über große Entfernungen stand häufig im Zusammenhang mit dem Transport von unerkannt LSDV-infizierten Rindern. Das Virus kann in Krusten oder eiweißhaltiger Umgebung über Monate überleben. Die Symptome sowie auch die Morbidität sind sehr variabel. Im europäischen Raum geht man von einer Morbidität von unter 30 % aus. Neben unspezifischen Infektionssymptomen wie Fieber, Nasenausfluss, verminderter Appetit, Aborten und einem Milchrückgang zählen die charakteristischen Läsionen auf der Haut zu den spezifischen Symptomen. Die Knötchen treten häufig an spärlich behaarten Stellen auf. Es kann jedoch der ganze Körper betroffen sein. Stark betroffene Rinder können auch an dem LSD-Virus versterben. Die Mortalität ist ebenfalls sehr variabel. Sie wird für Europa auf unter 1 % geschätzt. Um das LSD-Virus nachzuweisen, steht eine umfassende Labordiagnostik in Deutschland bereit. Zu den effektiven Bekämpfungsmaßnahmen gehören neben der schnellen Erkennung eines Ausbruchs auch die Keulung betroffener Betriebe, die Einrichtung von Restriktionszonen und die prophylaktische Impfung. Diese Impfung bedarf einer Ausnahmegenehmigung der EU, da der vorrätige Impfstoff EU-weit nicht zugelassen ist. Bei sehr wenigen Ausbrüchen in einer Region kann die Merzung der betroffenen Herde ausreichend sein. Im Gegenzug dazu wird bei einer späten Entdeckung und bei vielen Ausbruchsbetrieben eine zusätzliche Impfung empfohlen und kann maßgeblich bei der Bekämpfung der Virusausbreitung sein. Nachdem die Lumpy-Skin-Erkrankung zuletzt 2016 in Europa nachgewiesen wurde, kam es nun 2025 zu Ausbrüchen in Italien und Frankreich. Den Anfang machte die Bestätigung des LSD-Virus im Juni 2025 auf Sardinien. Aktuell sind dort 20 bestätigte Ausbrüche gemeldet. Hier wurde neben der Keulung der Bestände auch die Impfung in den Restriktionszonen angeordnet. Dafür erhielt Italien bereits die Ausnahmegenehmigung der EU. Neben dem Seuchengeschehen im Süden Italiens kam es in der Lombardei, im Norden des Landes, ebenso zu regionalen Ausbrüchen. Diese sind derzeit sehr zentriert gelegen. Aufgrund dessen und der schnellen Bestätigung wird hier zunächst nicht geimpft. Die Keulung der Betriebe ist verpflichtend. Das dritte Ausbruchsgeschehen ereignete sich am Ende des Monats Juni in Frankreich, in der Nähe zur Schweiz. Hier sind bisher 34 regionale Ausbrüche bekannt und die Impfkampagne startete am 18. Juli 2025 in den betroffenen Restriktionszonen. Da sich die Überwachungszone mit dem 50-km-Radius über Teile der Schweiz erstreckt, plant die Schweiz eine präventive Impfung der Rinder. Diese kann Handelsrestriktionen zur Folge haben, da ihnen somit der Freiheitsstatus der World Organisation for Animal Health (WOAH) entzogen wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen in Italien und Frankreich zum zeitnahen Erlöschen des Ausbruchsgeschehens führen können. Aktuell sind die Ausbrüche in Italien und Frankreich ca. 200 km von der deutschen Bundesgrenze entfernt. Daher sollte sich auf eine passive, klinische Überwachung der Rinderbestände fokussiert werden, um die frühe Erkennung eines Ausbruchs zu gewährleisten. Bei Verdachtsfällen müssen Ausschluss- und Verdachtsuntersuchungen erfolgen.

*Sarina Andresen, BVSH*

## ■ **Stoffstrombilanzverordnung aufgehoben**

Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) erarbeitete Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung wurde am 7. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat einen Tag darauf in Kraft. Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) hat daraufhin in dieser Woche eine Kurzinformation zu den Kontrollen der Stoffstrombilanz veröffentlicht, über die wir Sie informieren möchten:

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung am 08.07.2025 wurde die Rechtsverordnung zu den Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen zur Erstellung der Stoffstrombilanz außer Kraft gesetzt.

Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber entfällt somit die Pflicht zur Erstellung und Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen gemäß StoffBilV. Auch die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für vorgenannte Aufzeichnungen gilt nicht länger.

Das Vorliegen von Stoffstrombilanzen wird durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung folglich nicht mehr kontrolliert. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen werden weiterhin die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach Düngeverordnung (DüV) inkl. erforderlicher Aufzeichnungen (z.B. Düngedarfsermittlung, Dokumentation der Düngung), die Aufzeichnungspflichten (z.B. Lieferscheine) der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) sowie die Meldepflichten für ENDO-SH und das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger nach der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht (DüngMeldPfIV SH) überprüft.

*Lisa Hansen-Flüh, BVSH*

Stadtwerke SH

## Gemeinsam nachhaltig für die Region

Entdecken Sie jetzt unseren 100%  
Ökostromtarif für sich oder für  
andere. Warum: Empfehlen Sie uns  
gerne an neue Kundinnen und Kunden  
weiter und profitieren davon.



Alle Infos finden Sie unter:  
[stadtwerke-sh.de](http://stadtwerke-sh.de)



Landtechnisches Lohnunternehmen

**Heiko Boysen**

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

### **Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?**

Unsere Leistungen, die wir  
auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



### **Sprechen Sie uns gerne an!**

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077  
E-Mail: [heiko.boysen@t-online.de](mailto:heiko.boysen@t-online.de) – [www.heiko-boysen.de](http://www.heiko-boysen.de)

## ■ Positive Signale für die Schweinehalter

### Baurechtliche Verfahrensfreistellung von Ausläufen in Schleswig-Holstein

Die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung zum Umbau der Sauenhaltung und die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes als Kernelement der großen Tierwohldiskussion stellen die Tierhalter vor große Herausforderungen. In Bezug auf Baumaßnahmen ist faktisch Stillstand, vor allem weil Genehmigungsverfahren sich als komplex und langwierig darstellen. Dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Beschleunigung von Umbaumaßnahmen besteht aber akut vor allem auch deshalb, weil REWE in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Pilotprojektes sämtliche Einzelhandelsgeschäfte ausschließlich mit Frischfleischwaren der Haltungsstufe 3 und 4 bereits ab 2025 ausstatten möchte. Vor diesem Hintergrund konnte auf Initiative des Bauernverbandes eine Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein erreicht werden, die insbesondere den Schweinehaltern in Schleswig-Holstein zukünftig vereinfacht den Bau von Ausläufen an vorhandenen Stallanlagen ermöglicht.

### Baurechtliche Verfahrensfreiheit

Durch eine Änderung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung ist mit Inkrafttreten der neuen Regelung v. 15.08.2024 klargestellt, dass ganz oder teilweise überdachte Ausläufe an Stallanlagen, die zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, zu den verfahrensfreien Bauvorhaben gehören und damit keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn die Tiere sich dort nur vorübergehend aufhalten und kein Futter in den Auslaufbereichen verabreicht wird.

Mit der Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung ist nun somit ermöglicht, bei einem Stallgebäude durch Öffnung der Seitenwände und Anbau eines Auslaufes ohne Baugenehmigung eine Stallvergrößerung vorzunehmen, um den Anforderungen der Haltungsstufe 2 bis 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu genügen.

### Ggf. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verfahrensfreiheit in Bezug auf die Baugenehmigungspflicht nur insoweit besteht, als die Öffnung der Stallwand von geringem Ausmaß bleibt und die Grundstatik des Stallgebäudes nicht berührt wird. Zu beachten ist darüber hinaus, dass neben der Auslaufkonstruktion, die überdacht oder teilweise überdacht sein kann, die Öffnung der Stallwand nur verfahrensfrei ist, wenn es um die Schaffung von Türen/Öffnungen geht, die nicht breiter als zwei Meter sind.

Die baurechtliche Verfahrensfreistellung befreit nicht davon, etwaige andere Genehmigungen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften einzuholen, die sich aus dem Naturschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Tierschutzrecht oder dem Immissionsschutzrecht ergeben können. Um diese unter Umständen erforderlichen Genehmigungen muss sich der Landwirt also selbstständig kümmern, beziehungsweise diese Aufgabe an einen Architekten oder Bauingenieur delegieren.

Neben der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigung wegen der Flächenversiegelung und entstehender Abwässer wird grundsätzlich auch die Beteiligung des Veterinäramtes erforderlich sein, um die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht und Futtermittelrecht zu überprüfen. Darüber hinaus muss das Veterinäramt prüfen, ob mit dem Auslauf die Platzvorgaben für die Einhaltung von Mindestanforderungen nach der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und/oder dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erfüllt werden.

### Immissionsschutzrecht

Ein wichtiger Punkt kann auch die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Situation sein, da durch die Öffnung der Ställe die Geruchs- und Stickstoffbelastung der Umgebung ggf. verändert wird. Die Bauaufsichtsbehörden würden bei nur baurechtlich genehmigten Ställen unter Umständen tätig werden, wenn sich Anhaltspunkte für Überschreitungen maßgeblicher Richtwerte abzeichnen. Bei nur baurechtlich genehmigten Stallungen muss der Landwirt somit selbst entscheiden, ob er sicherheitshalber der Bauaufsichtsbehörde die baulichen Veränderungen anzeigt und/oder für sich ein Immissionsschutzgutachten erstellen lässt. Damit ließe sich Sicherheit im Hinblick auf die Immissionswerte erlangen und nachträgliche Anordnungen zu Emissionsminderungen verhindern. Dies könnte insbesondere dann erforderlich und sinnvoll sein, wenn in der Umgebung stickstoffempfindliche Gebiete wie Wald oder Gewässer vorhanden sind oder geruchsempfindliche Bereiche wie Wohnnutzung. Mittlerweile ist aber wissenschaftlich nachgewiesen, dass bei gutem Management der Auslaufflächen die Ammoniakbelastung grundsätzlich nicht höher ist als bei geschlossenen Systemen. Für die Betriebe, bei denen weder stickstoffempfindliche Gebiete noch Wohnbebauung in der Nähe vorzufinden sind, dürfte die Schaffung des Auslaufes immissionsschutzrechtlich nicht problematisch sein und ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich nicht zu erwarten sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen muss in jedem Fall das LfU informiert werden mittels einer Betriebsänderungsanzeige, da die Anlage einer Änderung zugeführt wird. Das LfU wird dann entscheiden, ob es sich um eine unwesentliche Änderung der Anlage handelt, für die es keine Änderungsgenehmigung bedarf oder ob es sich um eine so erhebliche Änderung handelt, dass eine Änderungsgenehmigung mit allen erforderlichen Neuüberprüfungen zu erfolgen hat.



### Statik

Zur Eigenabsicherung ist es empfehlenswert, für die Auslaufkonstruktion eine Statik erstellen zu lassen, beziehungsweise eine Typgenehmigung für die Stahlkonstruktion vorzuhalten für den Fall, dass ein Schaden eintritt und nachgewiesen werden muss, dass die Konstruktion verkehrssicher erstellt wurde. Eine Vorlage bei der Behörde ist jedoch nicht notwendig. Theoretisch ist auch eine nachträglich erstellte Statik, die aber in der Regel aufwendiger sein wird, ausreichend.

Besonders für baurechtlich genehmigte Betriebe stellt die Anpassung der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung im Ergebnis eine große Chance dar, relativ unkompliziert und zeitnah eine Anpassung des Stallgebäudes an die Vorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bzw. die neuen Vorgaben für die Sauenhaltung zu erreichen.

Lena Preißler-Jebe (Syndikusrechtsanwältin), BVSH



## Rattenbekämpfung € 200,-

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten und 30 Köderdepots  
Preis gilt bundesweit!

Der echte Kammerjäger  
für die Landwirtschaft seit 1968

E-Mail: [info@hartmann-eu.de](mailto:info@hartmann-eu.de)  
[www.kammerjaeger.digital](http://www.kammerjaeger.digital)  
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55



**Betriebshilfsdienst  
Boren – Ulsnis  
und Umgebung e.V.**

**Für Frauen im ländlichen Raum!**

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

#### Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15  
[www.bhd-boren-ulsnis.de](http://www.bhd-boren-ulsnis.de)

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

# Gemeinsam Lösungen finden.

Morgen  
kann kommen.  
Wir machen den Weg frei.

Ihre Experten mit Durchblick



Norman Hertel  
Bereichsleiter  
Agrar- u. Firmenkunden



Kerstin Lohmann  
Leitung Agrarkunden &  
Erneuerbare Energien



Malte Faßmer  
Agrarkundenberater  
Osterrönfeld/Kropp



Ann-Katrin Steen  
Agrarkundenberaterin  
Schleswig



Laura Paulsen  
Agrarkundenberaterin  
Kropp



Anna-Elisabeth Stange  
Agrarkundenberaterin  
Rendsburg

**VR Bank**  
Schleswig-Mittelholstein eG

04621 388-0  
[info@vr-sl-mh.de](mailto:info@vr-sl-mh.de)

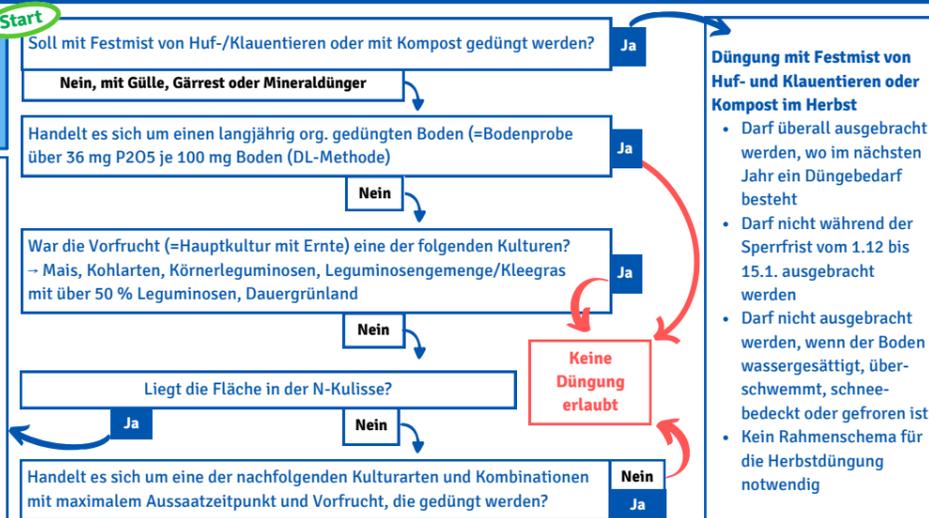
# Ackerland inklusive Feldfutterbau: Darf ich im Herbst noch düngen?

**Hilfreiche Links:**  
Formblatt Sperrfristverschiebung  
Rahmenschema für die Herbstdüngung  
Entscheidungskriterien für die Herbstdüngung  
Übersicht Sperrfristen

**Flächen in der N-Kulisse:**  
Gedüngt werden darf bis einschl. 1.10. (Aussaat bis 15.9.) zu folgenden Kulturen:

- WRaps, wenn Nmin max. 45 kg N/ha
- ZF mit Futternutzung im Herbst: max. 80 % des Bedarfs
- ZF ohne Futternutzung im Herbst: max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist + Kompost
- Feldfutter mit Aussaat bis 15.5. und nur bei beantragter Sperrfristverschiebung: Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Gesamt-N)

Düngung mit Festmist/Kompost (s. Kasten re.): nicht während der Sperrfrist vom 1.11. bis 31.1.



## Übersicht über Sperrfristen

Gemüse-, Erdbeeren- und Beerenobstkulturen	Winterraps, der bis 15.9. gedreht wird	Wintergerste nach Getreide, die bis 1.10. gedreht wird	Zwischenfrucht (Gewicht Leguminose in der Mischung unter 50 %), die bis zum 15.09 gesät wird	Feldfutter, welches bis 15.09. gesät wird, ohne Ernte im gleichen Jahr	Feldfutter, welches bis 15.5. des Jahres gesät wurde, ohne Ernte im gleichen Jahr	Feldfutter, egal wann es gesät wurde, welches als zweite Hauptfrucht im gleichen Jahr noch geerntet wird
Düngung bis einschließlich 1.12. möglich.	Düngung bis einschl. 1.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung bis 15.10. Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg N/ha.	Düngung bis einschl. 1.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Gesamt-N.	Düngung bis einschl. 31.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Gesamt-N.	Düngung vor der Ernte bis einschl. 1.10. möglich. Bei beantragter Sperrfristverschiebung bis 15.10. Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist bis zur Höhe des berechneten Düngedarfes.		
Rahmenschema für Herbstdüngung erforderlich, Düngedarfermittlung im folgenden Frühjahr vor der ersten Düngung					DBE für zweite Hauptfrucht erforderlich	

**Ausschlussfrist: 10. September 2025**

**Stand 7. Juli 2025**

Antragsteller/in:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ BNR-ZD \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ Telefon / FAX \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Außenstelle Flensburg

Bahnhofstraße 38  
24937 Flensburg

## Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2025) genutzten Flächen außerhalb der Nitratkulisse im Herbst/Winter 2025/2026.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % und Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2025/2026.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2026 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für **Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse** folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: 1. November 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2025 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- **Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

## Besuche uns auf der **norla**

Vom 04.09. bis 07.09.2025 findest Du uns wieder hier:  
Fläche V, Stand 4,9!

An unserem Gemeinschaftsstand erwartet Dich:

**Erlebe Top-Qualität:**  
Neueste Maschinen von Massey Ferguson, Kuhn, Briri und Jansen! Unsere Highlights: Der **Massey Ferguson 8S, 7S, 6S** und der **Briri Tandem-Güllewagen Basic-Line-Double!**

**Das Besten von Lely noch besser:**  
Der neue **Lely Astronaut A5 Next** Melkroboter beim Live-Melken in unserem voll ausgestatteten Milchviehstall-Live! Dieses Jahr kannst Du außerdem zum ersten Mal den **Lely Exos** und die neueste Generation des Lely Vector, den MFR M2 Next live erleben!

**Wir freuen uns auf Deinen Besuch!**

Dein Jöhnk & Lely Team

[www.ley.com/boeklund](http://www.ley.com/boeklund)  
[www.joehnk-boeklund.de](http://www.joehnk-boeklund.de)

Unser Stand:  
Fläche V  
Stand 4,9



**Jöhnk**  
seit 1905





## Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfrüchtereinte 2025 in Schleswig-Holstein (Stand 05.06.2025)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2025)



N-Düngung nach Hauptfrüchtereinte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu <sup>(2,3)</sup>	kein Bedarf nach folgenden Vorfrüchten <sup>(2)</sup>
Winterraps bei Saat bis 15.09. <sup>(1,4)</sup>	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlarthen, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % <sup>(6)</sup> und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. <sup>(1,4)</sup>	
Feldfutter <sup>(5)</sup> mit Leguminosenanteil < 50 % <sup>(6)</sup> bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil < 50 % <sup>(6)</sup> bei Saat bis 15.09. <sup>(1,3,4)</sup>	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden (DL-Methode).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Gründüngungszwischenfrüchten); N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N<sub>min</sub> (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

(5): Hierunter ist die Herbstsaat u.a. von Ackergras, Klee gras, Luzernegras oder Landsberger Gemenge jeweils ohne Beerntung im Herbst zu verstehen.

(6): Der Leguminosenanteil richtet sich nach dem Gewichtsanteil (Sackanhänger).

### N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm).

### N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH<sub>4</sub> oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen.

## Sperrfristen für Acker- und Grünland nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland generell	31.1.											ab Ernte Hauptfrucht	
	Winterraps, Zwischenfrüchte <sup>1</sup> , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>			
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. <sup>2</sup>			
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										16.9.		
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst <sup>4</sup>	31.1.												2.12.
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.												1.12.
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.												1.12.
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											1.11. <sup>3</sup>	
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.											15.10.	
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.	
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.	
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL													
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.												1.10. <sup>7</sup>
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.												15.9. <sup>7</sup>
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4,8</sup>	31.1.												1.11.	

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse

6 keine Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-N<sub>min</sub> unter 45 kg/ha; ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)

7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

## Die Abfallwirtschaft informiert – Altglas richtig entsorgen:

### Marmeladenglas, Deckel und Blauglas – was gehört wohin?

Die meisten wissen, dass die Glasverpackungen nicht in den Restabfall, sondern in die Altglas-Container gehören. Dennoch liegt die Sammelquote in Deutschland bei rund 85 Prozent und damit unter den im Verpackungsgesetz geforderten 90 Prozent.

Glas ist ein wertvoller Rohstoff, der sich recyceln lässt, ohne an Qualität zu verlieren. Heute bestehen Glasverpackungen im Schnitt zu 60 Prozent aus Recyclingglas, grüne Flaschen sogar zu 90 Prozent. Durch das Einschmelzen von Altglas werden nicht nur wertvolle Rohstoffe geschont, sondern auch große Mengen Energie eingespart.

Deshalb gilt: Je sauberer das Altglas getrennt wird, desto mehr kann wiederverwertet und im Kreislauf eingesetzt werden.

### Altglas-Mythen – Wir klären auf

#### Muss ich das Marmeladenglas auswaschen?

Glasverpackungen sollten vor der Entsorgung vollständig ausgeleert werden. Auswaschen ist aber nicht nötig.

#### Gehören Deckel mit ins Altglas?

Eigentlich nicht. Deckel gehören in die Gelbe Tonne. Falls das einmal vergessen wurde, können sie aber auch mit ins Altglas gegeben werden – moderne Recyclinganlagen sortieren sie zuverlässig aus.

#### Muss ich nach Farben trennen?

Ja, unbedingt. Jedes Glassammelfahrzeug ist mit zwei getrennten Kammern ausgestattet, die es ermöglichen, Weiß- und Buntglas

im gleichen Fahrzeug zu sammeln und zu transportieren. Im Weißglas darf kein Buntglas landen, damit daraus neues Weißglas entstehen kann.

### Wohin mit blauen Flaschen?

Blaue sowie andersfarbige Glasflaschen, die keiner Hauptfarbe (Weiß oder Grün) eindeutig zugeordnet werden können, gehören in den Buntglas-Container.



www.asf-online.de

Für jahrelanges Vertrauen braucht man jahrelange Erfahrung.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp



vrbanknord.de

## ■ Fristenkalender September bis Dezember

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Halten Sie bitte Rücksprache bei Ihren Kreisbauernverbänden.

### 01. September

- DüV: DGL und mehrjährigem Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1d Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

### 10. September

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

### 15. September

- Sofern die rechtliche Änderung vorliegt Knick: Beginn seitliches Aufputzen ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen oder dem letzten seitlichen Rückschnitt und danach alle 3 Jahre und zwar des gesamten Zuwachses aus den drei Jahren (1-Meterabstand zum Knickwallfuß ist einzuhalten!)
- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach frühreifer Hauptfrucht (nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10.10.)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung
- SVLFG: Fälligkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

### 16. September

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

### 30. September

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme
- SAT: Fristablauf für das Nachreichen von Nachweisen „Aktiver Landwirt“

### 01. Oktober

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2025 an die Behörde (sofern erforderlich)

### 02. Oktober

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

### 10. Oktober

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

### 15. Oktober

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- vsl. GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

### 01. November

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

### 15. November

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP MSL Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das zuständige LLnL
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen

### 16. November

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

### 30. November

- TAM-DB: Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation
- Betrieb: Versicherung - Fristablauf Kündigung Kfz-Versicherungen

### 01. Dezember

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.)
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

### 02. Dezember

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

### 31. Dezember

- vsl. GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung: Ende der Standzeit der Winterbodenbedeckung auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. Vorgaben sind zu beachten.
- vsl. GAP GLÖZ 7: Ende Standzeit Zwischenfrucht und Untersaat für die Anerkennung als Fruchtwechsel im Folgejahr
- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste Integrierter Pflanzenschutz
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2024 – gesenkter Rückvergütungssatz (vormals 21,48 ct/l)

## ■ Erinnerung:

Die Anträge auf Agrardieselerückvergütung und Stromsteuerentlastung aus dem Jahr 2024 müssen bis zum 31.12.2025 gestellt werden!

Die Anträge müssen jeweils in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden. Dabei unterstützen die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig Sie gerne.

## ■ Daran arbeitet der Bauernverband

### Aktionsplan Ostseeschutz

- **Dokumentation der Maßnahmen in Profil Inet (Land)**  
Wir stehen hinter der Zielvereinbarung mit der Landwirtschaft – aber es wird ein gehöriges Stück Arbeit. Wichtig wird vor allem sein, die freiwilligen Maßnahmen aus dem Katalog, den die Ostseebeiräte für ihre Regionen entwickeln, in die Fläche zu bringen. Um die Dokumentation der mit den Maßnahmen erreichten Flächenumfänge möglichst einfach zu halten, sollte diese im Sammelantrag implementiert werden.
- **Ausweisung NSG ohne Effekte auf Landwirtschaft (Land)**  
Durch eine in den uns aktuell zur Stellungnahme vorliegenden Naturschutzgebiets-Verordnungen enthaltene Regelung wird versucht, mittelbar und unseres Erachtens in rechtswidriger Weise, die landseitige Stoffeinbringung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Meeresschutzgebietsflächen zu beschränken. Inakzeptabel ist daher die Bestimmung, wonach es verboten ist, Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder Maßnahmen vorzunehmen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachteilig verändern können. Die Vorschrift muss gestrichen werden bzw. landwirtschaftliche Einträge aus dem Geltungsbereich wirksam ausgeschlossen werden, will man keinen “Quasi-Nationalpark” durch die Hintertür.

### Knick

- **Stämmlinge und Überhälter (Land)**  
Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein werden mehrere dünnere Bäume (Stämmlinge) auf Knicks unter Umständen als ein geschützter Überhälter behandelt, indem der Umfang der beiden dicksten Stämmlinge zusammengerechnet wird. Der Bauernverband fordert die Abschaffung dieser Regelung, da sie weder naturschutzfachlich gerechtfertigt noch praktikabel oder rechtlich klar bestimmt ist. Sie führt zu widersprüchlichen und schwer kontrollierbaren Ergebnissen und belastet Landwirte unverhältnismäßig stark.
- **Seitliches Einkürzen/Modellprojekt (Land)**  
Das im Rahmen des Bürokratieabbauprozesses vereinbarte Modellvorhaben zum frühen seitlichen Einkürzen von Knicks soll zwar diesen Sommer durchgeführt werden, wobei derzeit jedoch nur Flächen wegen der Haselmaus-Kulisse nördlich des Nord-Ostseekanals berücksichtigt werden sollen. Diese Einschränkung widerspricht vorherigen Absprachen, wonach eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben vereinbart wurde. Die pauschale Gebietsausgrenzung sehen wir als nicht zielführend an und fordern, dass das gesamte Landesgebiet Schleswig-Holsteins in das Vorhaben einzubeziehen ist.
- **Sanktionen (Land)**  
Im Rahmen der Cross-Compliance- bzw. Konditionalitäts-Kontrollen werden Verstöße regelmäßig pauschal als vorsätzlich eingestuft, was zu unverhältnismäßigen Kürzungen der Agrarförderung um 20 % (jüngst wegen vermeintlich zwingender Addierung zweier Prüfkriterienverletzungen eines einheitlichen Vorgangs als zwei Verstöße sogar um 45% bis 50%) führt. Dies erfolgt selbst bei erstmaligen, versehentlichen Verstößen, die auf Unsicherheiten oder Fehlinterpretationen der komplexen Rechtslage beruhen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein fordert eine Rückkehr zu einer verhältnismäßigen, einzelfallbezogenen Bewertung mit sachgerechter Begründung und einer



**Ihre Ernteversicherung vom Experten**  
Für jeden Betrieb, für alle Kulturen die richtige Lösung.

Wir beraten Sie gerne.



Ihr Ansprechpartner vor Ort  
**Timotheus Griem**  
Mobil: 0151 61069260  
t.griem@vereinigte-hagel.de



AGRORISK®

an der bundesweiten Handhabung orientierten Sanktionspraxis (Grundsatz: Fahrlässigkeit).

### Moorschutz

- **Niederungsbeiräte (Land)**

Aus Sicht des Berufsstands muss auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips endlich begonnen werden – anstelle von Flächenankäufen durch die Stiftung Naturschutz SH – das lange geforderte Flächenmanagement in der Hand regionaler „Niederungsbeiräte“ – bestehend aus Akteuren der Landwirtschaft, der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Naturschutzes – umzusetzen.

### Artenschutz

- **Wolf: FFH-Richtlinie à Wolfsmanagementkonzept im BNatSchG umsetzen (Bund)**

Die stark wachsende Wolfspopulation gefährdet zunehmend die Weidetierhaltung in Deutschland, da Herdenschutzmaßnahmen allein keinen ausreichenden Schutz bieten und zum Beispiel bei Deichschäfereien tatsächlich unmöglich ist. Eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetieren ist nur möglich, wenn neben dem Schutz auch eine gezielte Bestandsregulierung erfolgt – unter anderem durch Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, Festlegung eines Akzeptanzbestandes und rechtssichere Regelungen zur Entnahme von Problemwölfen. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Wende in der Wolfspolitik, insbesondere die vollständige Übernahme der Ausnahmen vom strengen Schutz aus der FFH-Richtlinie und unverzügliche nationale Umsetzung der Änderung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

- **Gänse (Land)**

Die stark wachsende Wildgänsepopulation verursacht existenzbedrohende Ertragseinbußen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere im Grünland- und Ackerbau. Daher fordern wir ein landesweit einheitliches, praxistaugliches und ausreichend ausgestattetes Entschädigungssystem, das realistische Pauschalsätze vorsieht und bürokratiearm ausgestaltet ist. Zudem muss sich das Umweltministerium finanziell beteiligen, da es sich um ein ressortübergreifendes Thema handelt – das Sondervermögen „Grün-blaue Infrastruktur“ bietet dafür einen geeigneten Ansatz. Wir brauchen endlich ein effektives Bestandsmanagement.

### Tierschutz- und Tierhaltung

- **Umbau der Nutztierhaltung (Umsetzung TA-Luft) (Land/Bund)**

Die gesellschaftlich gewollte Transformation der Tierhaltung erfordert verlässliche, langfristige und praxisgerechte Rahmenbedingungen. Die TA-Luft sorgt mit ihren über EU-Recht hinausgehenden Vorsorgeanforderungen für Ammoniak und Geruch weiterhin für Unsicherheiten. Ihre Regelungen stoßen in der Praxis oft an technische und wirtschaftliche Grenzen und behindern Investitionen in tierwohlgerechte Stallsysteme. Schleswig-Holstein nutzt vorhandene Öffnungsklauseln nicht, während andere Länder pragmatischer Innovationen ermöglichen. Wir fordern daher weniger Bürokratie, schnellere Genehmigungen und eine einheitliche Auslegung von Bundesvorgaben. Wissenschaftlich belegte Minderungsmaßnahmen müssen ohne langwierige Anerkennungsverfahren auch in Schleswig-Holstein anwendbar sein. Tierwohl ist im Rahmen

von Schutzgüterabwägungen gleichwertig zum Immissionschutz zu behandeln; Zielkonflikte dürfen nicht zu Lasten des Tierwohls entschieden werden.

- **Überarbeitung der tierschutzrelevanten Gesetzesvorgaben (Bund)**

In Deutschland existiert bereits ein sehr detailliertes Regelwerk mit der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. In einigen Bereichen existieren darüber hinaus auch Branchenvereinbarungen, die ebenfalls direkten Einfluss auf die Haltung von Tieren nehmen. Auf europäischer Ebene werden aktuell Vorschläge für die Überarbeitung der tierschutzrelevanten Gesetze erarbeitet. Wir fordern, Überarbeitungen in diesem Bereich nicht als nationalen Alleingang voranzutreiben, sondern die Vorstellungen auf europäischer Ebene umzusetzen. Dies fördert nicht nur das europäische Tierwohl und den Tierschutz, sondern stärkt auch die Position der deutschen Tierhalter, die schon auf einem sehr hohen Tierschutzniveau arbeiten.

- **Seuchengeschehen (ASP, Blauzunge etc.) (Land)**

Tierseuchen und deren Bekämpfung sind gerade durch die jüngsten Vorkommnisse in diesem Bereich wieder in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit gerückt. Den Tierhaltern ist diese dauernde Aufgabe bewusst. Um für die Zukunft gewappnet zu sein, regen wir an, Maßnahmen oder sogar Schulungen in Bezug auf die Biosicherheit auf Betrieben zu fördern und bestehende Gespräche auszubauen und fortzuführen.

- **Tierhaltungskennzeichnung (Bund)**

Die Einführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sollte Verbrauchern Orientierung geben und Tierwohl fördern. Die aktuelle Regelung ist jedoch mit hohem Aufwand verbunden. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung für mehr Praxistauglichkeit und bis dahin einen Aufschub der Anwendung. Eine zusätzliche Registrierung für ein staatliches Siegel mit hohem Kontrollaufwand ist unnötig – bestehende private Systeme haben sich bereits bewährt.

### Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG)

- **Evaluation (Land)**

Die im Rahmen des Bürokratieabbauprozesses 2024 zugesagte und im Gesetz verankerte Prüfung des DGLG auf Verschlankungsmöglichkeiten nebst Evaluierung zur Abschaffung von Doppelregelungen (im MLLEV) muss nun endlich zeitnah abgeschlossen und durch effektive Änderungsansätze zu einer Vereinfachung führen.

### Düngung/Nährstoffmanagement

- **Düngen auf Böden mit Auftauprognose (Land)**

Die Argumente für den emissionsarmen und bodenschützenden Einsatz von organischen Düngern auf überfrorenen Böden liegen auf dem Tisch – ebenso wie Vorschläge aus der Allianz für den Gewässerschutz zu sinnvollen Vorgaben für den Fall der Fälle (u.a. gedeckelte Ausbringungsmenge, erhöhte Abstände). Wir benötigen eine mutige, politische Entscheidung.

- **Betriebliche Obergrenze auf 230 kg N/ha (Bund)**

Grünland- und Dauergrünlandflächen haben einen hohen Düngbedarf. Dieser Bedarf wird zu einem Großteil aus organischem Dünger gedeckt, ist aber durch die betriebliche Obergrenze für Wirtschaftsdünger von 170 kg N/ha im Durchschnitt der Flächen gedeckelt. Daher müssen Betriebe mit viel Grünland und Dauergrünland noch Mineraldünger zukaufen, um den Düngbedarf auf den Flächen zu decken. Als mehrjährige Kulturen können diese Grünlandflächen besonders gut viel

organischen Dünger verwerten, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Gewässerqualität hat. Um konsequenter mit Wirtschaftsdünger auszu düngen, muss die Bundesregierung sich für die sog. Derogationsregelung aus der Düngeverordnung stark machen, nach der die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha in Absprache mit der EU-Kommission angehoben werden kann.

- **Ausnahmen für Breitverteilung (Land)**

Viele Betriebe haben schon lange in die Breitverteiltechnik investiert, da es die Stickstoffeffizienz erhöht. Die Technik ist teuer und kann nicht auf allen Standorten eingesetzt werden, daher dürfen die zuständigen Behörden Ausnahmen erlassen. Die für 2024 eingeführten Ausnahmen in SH verkennen die Realität. Die AG 4 der Allianz für den Gewässerschutz schlägt neben der Ausnahme für Düngemittel unter 2 % Trockenmasse folgende Ausnahme von der streifenförmigen, bodennahen Düngerausbringung auf Grünland und DGL vor:

- landesweit für Schläge unter 1 ha (Basis Sammelantrag 2024 oder 2025)
- auf moorigen/anmoorigen Standorten für Schläge unter 3 ha vom 1.2. – 30.4.
- alle Halligen und Inseln

- **Neuausweisung Nitratkulisse 2026 mit neuem Verfahren (Land)**

2026 steht eine Anpassung der Landesdüngverordnung bzw. der Nitratkulisse ins Haus. Diese wird grundsätzlich alle vier Jahre überprüft. Für die Neuausweisung wird – wenn die Messnetzdichte ausreichend ist – ein neues Regionalisierungs- bzw. Ausweisungsverfahren genutzt. Viele Messstellen wurden im Laufe der letzten Jahre außerdem mit der N2Argon-Methode untersucht, so dass bereits abgebautes Nitrat im Grundwasser berechnet werden kann und für die Ausweisung der berechnete höhere Wert als Grundlage dient. Wir befürchten, dass Lage und Umfänge der regionalen Kulissen sich stark ändert und es daher zu großem Unverständnis in der Landwirtschaft kommt. Bislang konnte das zuständige MEKUN keinerlei Aussage über die neue Kulisse machen. Die Landwirtschaft muss, ähnlich wie bei der Einführung der N-Kulisse 2022, früh mitgenommen und informiert werden.

- **Wirkungsmonitoring statt Stoffstrombilanz – Grundlage für Ausnahme besonders gewässerschonend wirtschaftender Betriebe von Maßnahmen in der N-Kulisse (Bund)**

Die Stoffstrombilanz auf Bundesebene ist abgekört – und das ist sinnvoll. Im JKI-Projekt “MoNi” wurde keine positive Korrelation zwischen der Höhe der Stoffstrombilanzen und dem Nitratgehalt im Sickerwasser gefunden. Die Stoffstrombilanz bleibt weiterhin ein wertvolles Beratungsinstrument in der Gewässerschutzberatung, um die Nährstoffeffizienz im Rahmen einer Schwachstellenanalyse bei den tierhaltenden Betrieben zu verbessern. Für viele Betriebe bietet sie jedoch kaum einen Mehrwert. Stattdessen muss im Rahmen des Wirkungsmonitorings auf Bundesebene schnellstens ein System auf Grundlage der ENDO-Düngedaten entwickelt werden, mit dem besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe identifiziert werden.

### Digitaler Datenwilling/Datensäule

Der digitale Datenwilling ist ein digitales Abbild eines landwirtschaftlichen Betriebs, der alle relevanten Betriebsdaten strukturiert, aktuell und interoperabel abbildet. Dazu zählen u. a. Flächennutzung, Tierhaltung, Dünge- und Pflanzenschutz-

maßnahmen sowie betriebliche Zertifizierungen. Dieser soll landwirtschaftliche Betriebe bei der Erfüllung administrativer Anforderungen entlasten, Meldefristen vereinheitlichen und redundante Datenerhebungen vermeiden. Durch zentrale und sichere Datenhaltung auf einem öffentlichen oder einem privaten, aber zertifizierten Server sowie standardisierte Schnittstellen wird eine transparente, effiziente und sichere Kommunikation mit Behörden und Qualitätssicherungssystemen ermöglicht. Weiteres siehe Anhang.

Ein einheitliches Datenportal, wie das Land es vorschlägt, allein um den Aufwand für die Datenübermittlung im Rahmen von Meldepflichten und Antragswesen zu reduzieren ist ein begrüßenswerter erster Schritt – jedoch verkennt die Idee die herausfordernde Lage auf den Betrieben und den Bedarf zu einem echten Systemwechsel im Datenmanagement und damit einer realen Vereinfachung im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebe.

*Michael Müller-Ruchholtz, BVSH*

## ■ Beiträge zur Berufsgenossenschaft sinken

**Die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) kann die Beiträge in diesem Jahr größtenteils spürbar senken. Gründe hierfür sind vor allem ein reduziertes Umlagesoll und höhere Bundesmittel.**

Die LBG verschickt ab dem 21. Juli die Beitragsbescheide für das Jahr 2024. Das Umlagesoll – festgelegt vom Vorstand der SVLFG – fällt mit 1.073 Millionen Euro 5,3 Prozent geringer aus als im Vorjahr. Dadurch werden die Risikobeiträge durchschnittlich um rund sechs Prozent gesenkt. Maßgeblich hierfür ist eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Betriebsmittelzuführung. Dennoch werden bereits 39,8 Millionen Euro vorsorglich eingeplant, um die erwarteten Kostensteigerungen in den Jahren 2025 und 2026 finanzieren zu können.

119 Millionen Euro Bundesmittel tragen zusätzlich zur Entlastung bei. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Plus von 20 Millionen Euro. Die Senkungsquote für voll bundesmittelberechtigte Unternehmen steigt dadurch von 15,45 auf bis zu 20,04 Prozent.

Die Grundbeiträge haben sich hingegen um 3,9 Prozent erhöht. Der Mindestgrundbeitrag liegt nun bei 88,26 Euro, der Höchstgrundbeitrag bei 353,05 Euro. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem gestiegene Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen. Die Grundbeiträge liegen damit aber wieder unter dem Niveau von 2022.

Die im Vorjahr eingenommenen Betriebsmittel in Höhe von 100 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen für die neue Berufskrankheit Parkinson sind noch nicht vollständig aufgebraucht. Die künftige Entwicklung ist aber unverändert nicht absehbar.

Wie in jedem Jahr berechnet sich der Beitrag individuell nach Flächen, Tieren, Arbeitswerten und Leistungsausgaben des Vorjahres. Entsprechend wirken sich Veränderungen in den Produktionsverfahren unterschiedlich auf die Beitragshöhe aus. Deutliche Beitragssenkungen überwiegen – in einzelnen Fällen kommt es jedoch auch zu Erhöhungen.

*SVLFG*



# Anpacken – statt lang schnacken.

## Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.



## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**  
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15  
E-Mail [kbv.schleswig@bauern.sh](mailto:kbv.schleswig@bauern.sh)

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**  
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35  
E-Mail [kbv.flensburg@bauern.sh](mailto:kbv.flensburg@bauern.sh)

Internet [www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

Wolfgang Mustermann  
Musterstraße 100  
12345 Musterstadt

### I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tiel, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 10. Sept., 8. Okt., 12. Nov. 2025,  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)  
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm**  
**Rufen Sie uns an!**  
**Wir machen Ihnen ein Angebot.**

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ Maispflücker für LKS
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Mais hacken 75 cm (Untersaat möglich)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch und Schleppschuh bis 24 m, Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367**